



Bundesministerium der Justiz
Frau MRn Ute Höfeld
Referat III A 5
11015 Berlin

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/Eh
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail IIIA5@bmj.bund.de

3. November 2023

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Sehr geehrte Frau Höfeld,

wir bedanken uns für die Zusendung eines Referentenentwurfs einer Verordnung zur Änderung der Unternehmensregisterverordnung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme dazu, die wir gern wahrnehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die Regelung in § 3a Abs. 4 URV-E ausdrücklich, wonach das Unternehmensregister eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform einrichten soll. Aus unserer Sicht ist es essentiell, eine solche Schnittstelle zeitnah einzurichten, damit die Identifizierungsdaten von Steuerberatern, die bereits bei der Steuerberaterplattform identifiziert sind, an das Unternehmensregister übermittelt werden, ohne dass eine erneute Identifizierung beim Unternehmensregister erforderlich wäre.

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 1. Januar 2023 die Steuerberaterplattform als zentrales Authentifizierungs- und Identifizierungsmedium für Steuerberater eingerichtet (§§ 86c ff. StBerG). Mit der Realisierung dieses Projekts wurde durch die Bundessteuerberaterkammer nicht nur ein Postfach geschaffen, sondern die Voraussetzung dafür, dass die Plattform als Vermittler zwischen verschiedenen Nutzern dient. Sie sichert ein hohes Vertrauensniveau der vorgelegten digitalen Identität. Die Identifizierung erfolgt über den Personalausweis mit aktivierter eID-Funktion, die Authentifizierung erfolgt durch einen Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem von den Steuerberaterkammern geführten Berufsregister. Auf diese Art und Weise wird eine zentrale Steuerberater-Identität mit Berufsträgereigenschaft geschaffen. Eine erforderliche Identifizierung des einreichenden Steuerberaters unter Einbindung dieser digitalen Identität würde eine vollständige digitale Lösung schaffen und käme damit aus Sicht aller Beteiligten (Justiz, Unternehmensregister und Berufsstand) einem digitalen Schaufensterprojekt gleich.

Für die Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten zum Unternehmensregister besteht seit August 2022 eine Pflicht zur einmaligen Identitätsprüfung der Einreichenden, § 3 Abs. 3 der Unternehmensregisterverordnung (URV). Da in der Praxis die Einreichung dieser Unterlagen beim Unternehmensregister vielfach von Steuerberatern

vorgenommen wird, vereinfacht es den Prozess, wenn die bereits vorhandene digitale Identität genutzt werden kann und Steuerberater sich nicht noch einmal erneut im Unternehmensregister identifizieren müssen.

Ansonsten würde ein unverhältnismäßiger Mehraufwand entstehen. Zudem wäre eine mehrfache Identifizierung mit den Digitalisierungs- und Entbürokratisierungsbestrebungen der Bundesregierung schwerlich in Einklang zu bringen und nicht nachvollziehbar. Die nun avisierte Einbindung der Steuerberaterplattform ist zur Verwirklichung des Single Sign-on-Prinzips der richtige Weg. Wenn die Steuerberaterplattform bei der vertraulichen Kommunikation mit Finanzgerichten, Finanzverwaltung sowie anderen Behörden künftig auf gesetzlicher Grundlage beruhend eingebunden wird, muss dies u. E. für die Einreichung beim Unternehmensregister für Zwecke der Offenlegung gleichermaßen gelten.

Vor diesem Hintergrund ist die in § 3a Abs. 4 Satz 1 URV-E vorgesehene Formulierung, wonach „[d]ie registerführende Stelle [...] befugt [ist], nach ihren technischen Vorgaben eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes einzurichten“, aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer kritisch zu beurteilen. Denn dabei handelt es sich rechtlich um eine „Kann-“ und nicht um eine „Muss-Vorschrift“. Die registerführende Stelle könnte daher von der Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle auch absehen. Die Gesetzesbegründung spricht ebenfalls lediglich von der Schaffung einer Möglichkeit (siehe S. 8). Aufgrund dessen regen wir eine inhaltlich verbindliche Formulierung an. Eine solche könnte beispielsweise lauten: „Die registerführende Stelle hat nach ihren technischen Vorgaben eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes einzurichten“ (alternativ: „[...] wird [...] [bis zum ...] einrichten“).

Bei einer Identifizierung über die Steuerberaterplattform wird sich auch der Aufwand auf Seiten des Unternehmensregisters reduzieren. Deshalb gehen wir davon aus, dass die neu im Justizverwaltungskostengesetz einzuführende Gebühr bei einer Identifizierung über die Steuerberaterplattform deutlich unter den Gebühren bei direkter Identifizierung beim Unternehmensregister liegen wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter